

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Architektur, B.A.
Hochschule: Hochschule Koblenz
Standort: Koblenz
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Architekt/in" (Kammerbefähigung) müssen in der Außendarstellung des Studiengangs transparent dargestellt werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Außendarstellung der Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Architekt/in" (Kammerbefähigung) eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zur Außendarstellung der Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung (§§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

Auf Seite 15 des Akkreditierungsberichts steht: "In § 1 PO-BA ist zunächst festgehalten, dass '[du]rch die Bachelorprüfung [...] festgestellt werden [soll], ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse

anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben. Dieser Bachelorabschluss qualifiziert nicht zur Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer.' Darüber hinaus werden im Diploma Supplement die Ziele des Bachelorstudienganges 'Architektur' (B.A.) näher definiert. So ist hier zu finden, dass '[d]ie Studierenden künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse [erlangen] und in die Lage versetzt [werden], Methoden und Problemlösungskonzepte zielgerichtet einzusetzen. Sie erwerben alle erforderlichen Kompetenzen, um auf dem Gebiet der Architektur in Architektur-/Planungsbüros unter Anleitung tätig zu werden. Es eröffnen sich Berufsmöglichkeiten z.B. in den Bereichen Baumanagement, Facility Management (Wohnungs- und Gebäudeverwaltung), Immobilienwirtschaft, in der öffentlichen Bauverwaltung oder in weiteren Berufsfeldern. Der erfolgreiche Bachelorabschluss bildet die Voraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur, der mit einer anschließenden zweijährigen Berufstätigkeit zur Kammerfähigkeit und zum geschützten Berufstitel „Architekt / Architektin“ berechtigt'. [...]"

Da die Studiengangswebsite (<https://www.hs-koblenz.de/studieninteressierte/bachelor-architektur>, Zugriff am 08.07.2025), die insbesondere für Studieninteressierte von Bedeutung ist, im Akkreditierungsbericht nicht weiter thematisiert wird, nimmt der Akkreditierungsrat eine eigene Prüfung derer vor. Auf der Studiengangswebsite werden sowohl Studieninteressierte als auch Studierende unter der Rubrik "Gestalten Sie die Räume der Zukunft" wie folgt informiert: "[...] Ein weiterführendes Masterstudium ermöglicht die selbstständige Berufsausübung als Architekt."

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer ist in der Regel ein Architekturstudium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit und zwei Jahren berufspraktischer Tätigkeit. Das Rheinland-Pfälzische Architektengesetz (ArchG) vom 16.12.2005 (letzte Änderung vom 20.12.2024) stellt unter § 1 Abs. 1 fest: "Eine natürliche Person darf die Berufsbezeichnung 1. „Architektin“ oder „Architekt“, 2. „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, 3. „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ oder 4. „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ nur führen, wenn sie unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder nach § 10 zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist (Berufsangehörige)."

§ 5 Abs. 1 stellt fest: "In die Architektenliste ist in der betreffenden Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) auf Antrag einzutragen, wer eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder die Berufsaufgaben nach § 1 überwiegend in Rheinland-Pfalz ausübt und die Berufsbefähigung nachweist. Die Berufsbefähigung setzt voraus: 1. eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren an einer deutschen Hochschule gemäß den in der Anlage geregelten Ausbildungsinhalten und 2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der betreffenden Fachrichtung einschließlich der Teilnahme an den für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen; die praktische Tätigkeit ist in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer zu absolvieren (Berufspraktikum) und muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen; in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie den von dieser veröffentlichten Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt; der

Eintragungsausschuss der Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten; die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst nachgewiesen wird."

Da der vorliegende Bachelorstudiengang sechs Semester (180 ECTS) umfasst, kann gemäß Rheinland-Pfälzischem Architektengesetz (ArchG) nur ein konsekutiv angelegtes Bachelor-Master-Studium gefolgt von mindestens zwei Jahren praktischer Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung zur Eintragung in die Architektenliste und nachfolgend zum Führen der Berufsbezeichnung "Architekt/-in" führen. Um diese Bedingungen für Studieninteressierte und Studierende hinsichtlich der gegenwärtigen Studienstruktur transparent zu kommunizieren, muss die Hochschule die Anforderungen der Kammerbefähigung in der Außendarstellung des Studiengangs berücksichtigen.

Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs in der vorgelegten Form wie angekündigt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

